

# SATZUNG

## des Naturschutzbundes Deutschland Kreisgruppe Wesel e. V. (NABU)

### • § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland, Kreisgruppe Wesel e.V. (im folgenden NABU-Kreisgruppe Wesel).  
Das Vereinsblem ist das des Naturschutzbundes Deutschland.
2. Sitz des Vereins ist Wesel. Er ist in Wesel im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist der Kreis Wesel und in angrenzenden Gebietsteilen.

### • § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die NABU-Kreisgruppe Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind Schutz und Pflege der Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt. Zum Vereinszweck gehören ferner stadökologische Belange und Belange des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern,
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten durchzuführen,
  - c) natürliche und naturnahe Lebensräume zu pflegen, neu zu schaffen, zu erwerben oder zu pachten,
  - d) Belange des Natur- und Umweltschutzes öffentlich zu vertreten und zu verbreiten,
  - e) bei der Erforschung der Grundlagen des Artenschutzes mitzuhelfen,
  - f) bei Planungen mitzuwirken, die für Natur und Landschaft bedeutsam sind,
  - g) für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten,
  - h) seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren,
  - i) die Jugendarbeit im Sinne des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes zu fördern.
4. Der Verein hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen in seinem Wirkungsbereich, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

### • § 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## • § 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die der NABU-Kreisgruppe Wesel angehören.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel.
5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele gemäß § 2 der Satzung verstößt, kann vom Vorstand der NABU-Kreisgruppe ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erfolgt der Ausschluss durch den Landesverband des NABU, ist vorher der Vorstand der NABU-Kreisgruppe Wesel zu hören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides eingelegt werden muss, entscheidet das nächst höhere Organ des NABU, der Landesverband des NABU, endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Förderer sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 oder den NABU und seine Untergliederungen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.
8. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Landesverbandes des NABU festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen aufgeschlüsselt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug des Verbandsorgans enthalten.
9. Die Beiträge werden am 1.1. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 10. März des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## • § 5 Gliederung und Zuständigkeit

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland betreut die bei ihm geführten Mitglieder.
2. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Bundesverbandes des NABU und des Landesverbandes NW des NABU gebunden.

3. Überregionale Aufgaben werden unter Leitung des Landesverbandes NW des NABU bearbeitet. Die Arbeit im Verein wird durch Richtlinien näher geregelt, die der Hauptausschuss des Landesverbandes NW des NABU erlässt.
4. Der Verein kann zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Satzung Projekt- und Ortsgruppen einrichten. Diese haben keine vereinsrechtliche Selbständigkeit.

## • § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## • § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme, zur Stimmabgabe muss es persönlich erscheinen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können durch einen persönlich anwesenden Elternteil das Stimmrecht wahrnehmen lassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, soweit das nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist, zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Auflösung des Vereins,
  - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Der geschäftsführende Vorstand lädt mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.  
Die Einladung über das Verbandsorgan gilt als schriftliche Einladung.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des NABU offen.
5. Der Vorstand des Landesverbandes NW des NABU ist einzuladen.

## • § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) drei, mindestens zwei, gleichberechtigte, geschäftsführende Vorstandsmitglieder,
  - b) Referent für Finanzen,
  - c) Referent für Presse,
  - d) Referent für Jugendarbeit,
  - e) Es können weitere, bis zu drei Referenten für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Landes- bzw. Bundesverbandes.
4. Die unter § 8 Abschnitt 2a einzutragenden, gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder teilen die Geschäftsfelder untereinander auf, treffen dringliche Anordnungen und besorgen unaufschiebbare Geschäfte.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eines der in § 8 Abschnitt 2a aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der in § 8, Abschnitt 2a aufgeführten, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Der Vorstand wird von zweien der in § 8, Abschnitt 2a genannten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
8. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt ein Antrag als nicht angenommen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, namens des Vereins die Treuhänderschaft für eine unselbständige Naturschutz-Stiftung zu übernehmen oder ein oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der Übernahme der Treuhänderschaft im Namen des Vereins zu beauftragen.
10. Der Vorstand ist bevollmächtigt, mitzuwirken, die in § 8 Abschnitt 9 benannte, unselbständige Stiftung in eine selbständige Naturschutz-Stiftung zu überführen, wenn dazu die Voraussetzungen nach dem StiftG NW § 2 Abs. 1 erfüllt sind.

## • § 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## • § 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich, ausgenommen für durch Arbeitsvertrag angestellte Personen. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze erstattet werden; über den Auslagenersatz entscheidet der Vorstand.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften anzufertigen.

## • § 11 Wahlen

1. Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
2. Gewählt wird in Einzelabstimmung, es kann jedoch Sammelabstimmung beschlossen werden. Die unter § 8 Abschnitt 2a aufgeführten gleichberechtigten, geschäftsführenden Vorstandsmit-

glieder werden in gesondertem Wahlgang gewählt: Gewählt sind die drei Personen - wenn sich nur zwei Personen zur Wahl stellen - die zwei Personen - die die höchste, zweithöchste und ggf. dritthöchste Stimmenzahl erreichen.

Die Vorstandsmitglieder, die unter § 8, Abschnitte 2b) - e) aufgeführt sind, werden in Einzelwahl gewählt, wenn die Mitgliederversammlung hierfür keine Sammelabstimmung beschließt.

Das Vorstandsmitglied unter § 8 Abschnitt 2d) wird von der Mitgliederversammlung der Naturschutzjugend Kreisgruppe Wesel gewählt und vorläufig vom Vorstand bestätigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung der NABU-Kreisgruppe wird dieses Vorstandsmitglied endgültig bestätigt.

3. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um 6 Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

## • § 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes NW des NABU.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ an den Landesverband NW des NABU, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Stand der Satzung nach der Änderung in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2009